

II-2517 des Bedagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 30. April 1969

Zl. 846-Pr.2/1969

1169 /A.B.zu 1159 /J.Präs. am 2. Mai 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hellwagner und Genossen vom 6. März 1969, Nr. 1159/J, betreffend wirtschaftliche Nachteile von Grenzgängern, beehe ich mich mitzuteilen:

Für Grenzgänger - das sind Arbeitnehmer, die täglich vom Staat ihres Arbeitsortes in den Staat ihres Wohnsitzes zurückkehren - ist das Besteuerungsrecht auf Grund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen dem Wohnsitzstaat zugewiesen.

Da ein inländischer Arbeitgeber bei österreichischen Grenzgängern nicht vorhanden ist, sind diese zur Einkommensteuer im Wege der Veranlagung zu erfassen. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer genießen sie wie andere veranlagte Arbeitnehmer das Werbungskostenpauschale, das Sonderausgabenpauschale, das Kraftfahrzeugpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die entsprechende Steuergruppe, die Kinderfreibeträge und zutreffendenfalls den Alleinverdienerfreibetrag. Gegen entsprechenden Nachweis werden auch erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

Soweit Grenzgänger im Ausland Beihilfen erhalten, die gemäß § 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vom Anspruch auf Familienbeihilfe in Österreich ausschließen, sind diese ausländischen Beihilfen ab dem Kalenderjahr 1968 auf Grund der EStG-Novelle 1968, BGBl.Nr.9/1969, von der Einkommensteuer befreit. Soweit im Ausland keine gleichartigen Beihilfen gewährt werden, erhalten die Grenzgänger auf Grund des Familienausgleichsgesetzes Familienbeihilfen.

Der Bundesminister:

